

1790—94 unter dem Titel „Journal für Physik“, 1795—97 unter dem Titel „Neues Journal für Physik“ und bekamen 1799 den Titel „Annalen der Physik“, den sie auch heute noch tragen. An Grens Stelle trat bald Ludwig Wilh. Gilbert bis 1824, dann J. E. Poggendorff bis 1877, dann Gustav Wiedemann bis 1899, dann P. Drude bis 1906, und jetzt wird die Zeitschrift von Professor W. Wien in Würzburg herausgegeben. Als Vertreter der Deutschen Physikalischen Gesellschaft gehörte der Redaktion viele Jahre H. v. Helmholtz und jetzt Professor Max Planck in Berlin an. In der langen Reihe von Jahren sind fast 400 Bände erschienen. Die Annalen erscheinen seit 1809, also genau 100 Jahre, in dem Verlage von Johann Ambrosius Barth in Leipzig.

***Elfter Deutscher Handlungsgehilfentag vom 12. bis 14. Juni 1909 in Stuttgart.** — Unter außerordentlich zahlreicher Beteiligung wurde am 12. Juni 1909 in Stuttgart der Elfte Deutsche Handlungsgehilfentag eröffnet. Der Vorstandsvorsteher des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes, Reichstagsabgeordneter Schach, Hamburg, begrüßte die Erschienenen und teilte mit, daß 938 Städte vertreten wären, die Zahl der Teilnehmer an der Tagung belaufe sich auf 2000 bis 3000 Personen. Es waren vertreten außer 96 Städten Österreich-Ungarns 6 schweizerische Städte und 21 Städte des übrigen Auslandes. Darunter befanden sich Paris, Brüssel, Konstantinopel, London, Mailand, St. Petersburg, New York, Daresalam u. a. Auch die Gehilfenschaft des Deutschen Buchhandels war zahlreich erschienen, insbesondere aus Leipzig, Berlin, München, Frankfurt, Stuttgart, Wien, Breslau, Hamburg, Dresden, Köln, Hannover, Nürnberg usw. Die wichtigsten Beschlüsse des Handlungsgehilfentages sind folgende:

Über die Novelle zur Gewerbeordnung (Sonntagsruhe, Arbeitszeit in Kontoren, Ladenschluß, Handelsaufsicht, Urlaub) berichtete Voßholz, Hamburg. Eine im Anschluß daran einstimmig angenommene Entschliebung gipfelt in der Forderung nach völliger Sonntagsruhe, nach reichsgesetzlichem 8 Uhr-Ladenschluß, um Regelung der Arbeitszeit in den Kontoren und in offenen Verkaufsstellen, um Einführung eines regelmäßigen Urlaubs und um Schaffung einer Handelsaufsicht.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung: Revision des Handelsgesetzbuches, wurde einstimmig eine Entschliebung gefaßt, die besagt:

Der Handlungsgehilfentag spricht die Erwartung aus, daß der 6. Abschnitt des Handelsgesetzbuches schleunigst einer Revision unterzogen wird und daß dabei die Forderungen der Handlungsgehilfen nach einer Verbesserung ihres Rechtes berücksichtigt werden, insbesondere die folgenden:

1. Das Anstellungsverhältnis soll nur auf den Schluß eines Kalendervierteljahres gekündigt werden dürfen. Die Kündigungsfrist muß für beide Teile gleich sein und mindestens 6 Wochen betragen.

2. § 63 des Handelsgesetzbuches soll in vollem Umfange unzweideutig als zwingendes Recht erklärt werden.

3. Der Handlungsgehilfe soll die Ausstellung des Zeugnisses bereits vom Tage der Kündigung ab beanspruchen dürfen.

4. Vereinbarungen, durch die der Handlungsgehilfe nach Beendigung seines Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird (Konkurrenzklause), sollen für ungültig erklärt werden.

5. Die Bestimmungen über die Lehrlinge sind dahin zu erweitern, daß gesetzliche Vorschriften über den Gang und den Inhalt der Lehrlingsausbildung und über die Berechtigung zur Haltung von Lehrlingen geschaffen werden, um eine ausreichende Ausbildung der Handlungslehrlinge sicherzustellen und die Lehrlingszüchtereie zu beseitigen.

Zu der Frage der Frauenarbeit im Handelsgewerbe wurde folgende Entschliebung auch einstimmig angenommen:

Der Elfte Deutsche Handlungsgehilfentag erklärt sich einverstanden mit der Stellungnahme zur Frauenarbeit im Handelsgewerbe, die von den Vertretern des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes bei den Einigungsverhandlungen mit dem Verbands Deutschen Handlungsgehilfen (Sitz Leipzig) am 17. Mai 1908 in Berlin eingenommen worden ist.

Der Elfte Deutsche Handlungsgehilfentag hält es für Vorkriegsblatt für den Deutschen Buchhandel. 76. Jahrgang.

dringend geboten, der Errichtung von kaufmännischen Fortbildungsschulen für junge Mädchen entgegenzuwirken, weil durch diese Schulen die Frauenarbeit im Handelsgewerbe gefördert wird.

Dagegen fordert er die Errichtung obligatorischer Haushaltungsschulen für weibliche Angestellte.

Danach besprach Bechly, Hamburg, den vom Reichsamt des Innern ausgearbeiteten Entwurf einer Reichsversicherungsordnung. Der Erweiterung des Unfallversicherungszwanges stimmte er zu, sprach sich dann aber sehr entschieden gegen die vorgeschlagene Änderung des Hilfsklassenwesens aus. Wenn der Entwurf Gesetz würde, müßten die freien Hilfsklassen zugrunde und die Handlungsgehilfen in den allgemeinen Ortskrankenkassen untergehen. Der Redner schilderte die ungeheuren Nachteile, die den Handlungsgehilfen aus solchen Verschiebungen in ihrem Versicherungsverhältnis erwachsen. Aus der vorgelegten, auch angenommenen Entschliebung zur Krankenversicherung ist hervorzuheben: Der Elfte Deutsche Handlungsgehilfentag spricht sein lebhaftes Bedauern darüber aus, daß in dem Entwurfe der Reichsversicherungsordnung die berechtigten Wünsche der Handlungsgehilfen hinsichtlich der Krankenversicherung so gut wie keine Berücksichtigung gefunden haben. Sollte dieser Entwurf Gesetz werden, so würden damit die Handlungsgehilfen aus der Verwaltung der Krankenversicherung völlig ausgeschaltet, da es ihnen ihrer Zahl nach unmöglich sein würde, sich einen angemessenen Einfluß auf die Leitung der Zwangsrankenkassen zu verschaffen. Das ist um so bedauerlicher, als durch die zugelassenen Mindestleistungen (§ 242), die geringe Höhe der Krankengelder (§§ 214 bis 217) und die mangelhafte lasserärztliche Versorgung (§ 43) wohl den Bedürfnissen der gewerblichen Arbeiter, nicht aber den berechtigten höheren Ansprüchen der Handlungsgehilfen Rechnung getragen wird. — Der Handlungsgehilfentag erhebt gegen diese den Handlungsgehilfen drohende Benachteiligung entschieden Einspruch, namentlich da gleichzeitig in dem Entwurf der Reichsversicherungsordnung Bestimmungen vorgeschlagen werden, die zur Beseitigung der kaufmännischen Hilfsklassen als gleichberechtigte Träger der Krankenversicherung führen würden. Die Handlungsgehilfen hätten dann keine Möglichkeit mehr, sich ausreichend und ihren Verhältnissen entsprechend zu versichern. — Sollte für die beabsichtigte Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung die Beseitigung der Hilfsklassen in ihrer jetzigen Gestalt unbedingt erforderlich sein, so könnte dem nur zugestimmt werden, wenn gleichzeitig als Ersatz dafür eine Reichsrankenkasse für Handlungsgehilfen geschaffen würde. Diese Reichsrankenkasse müßte alle kaufmännischen Angestellten mit einem Einkommen bis mindestens 3000 M umfassen, volle Freizügigkeit gewähren und die Beiträge, das Krankengeld, die ärztliche Versorgung und die übrigen Leistungen nach den Bedürfnissen der Handlungsgehilfen bemessen. — Im anderen Falle sind die kaufmännischen Hilfsklassen nicht nur unbedingt zu erhalten, sondern zu unterstützen und zu fördern und alle Bestimmungen aus dem Entwurfe zu entfernen, die geeignet sind, ihre Entwicklung zu beeinträchtigen. Die §§ 598, 600, 614—618 des Entwurfes bedürfen alsdann einer gründlichen und zweckentsprechenden Umgestaltung im Sinne des bisher geltenden Gesetzes.

Weiterhin wurden eine ganze Reihe von Einzelvorschlägen gemacht, wie die Gefahren, die dem Hilfsklassenwesen drohten, innerhalb der veröffentlichten Reichsversicherungsordnung beseitigt werden könnten. Die Handlungsgehilfen erklärten sich aber durchaus geneigt, ihre freien Hilfsklassen dann aufzugeben, wenn für sie durch ein Reichsgesetz eine Versicherungsanstalt geschaffen würde, die dem Bedürfnisse der Handlungsgehilfenschaft angepaßt wäre. — Aus der Entschliebung, die sich auf die Pensionsversicherung bezog, sei noch hervorgehoben, daß sich der Handlungsgehilfentag entschieden gegen die Zulassung von Ersatzklassen aussprach.

Der fliegende Gerichtsstand der Presse und das Reichsgericht. (Nachdruck verboten) — Vom Landgericht I in Berlin sind am 20. Januar zwei Redakteure, deren Blätter in Braunschweig und Kottbus erscheinen, wegen Nachdruckes zu je 10 M Geldstrafe und einer an den in Berlin wohnenden Nebenkläger zu zahlenden Buße verurteilt worden. Der Sachverhalt mag hier unerörtert bleiben, von Wichtigkeit für die Allgemeinheit ist ledig-